

Förderlinie A (kulturelle Veranstaltungen)

Antragstellung ausschließlich an die Oldenburgische Landschaft

Die **Förderlinie A (kulturelle Veranstaltungen)** richtet sich an Kulturveranstalter, die Verträge mit Solo-Selbstständigen für die Mitwirkung an und Durchführung von **öffentlichen** kulturellen Veranstaltungen in allen Sparten abschließen.

Die Umsetzung der Förderlinie A erfolgt in ihrem Verbandsgebiet **ausschließlich** über die Oldenburgische Landschaft (Verbandsgebiet: Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven).

Auf eine Förderung ist mit der Wort-Bild-Marke „Niedersachsen dreht auf!“ und dem Logo der Oldenburgischen Landschaft mit dem Zusatz „Gefördert durch die Oldenburgische Landschaft mit Mitteln des Landes Niedersachsen“ hinzuweisen. Diese werden nach einer positiven Entscheidung zur Verfügung gestellt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz im Verbandsgebiet der Oldenburgischen Landschaft (Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven). Dabei kann es sich um juristische Personen des privaten Rechts oder um natürliche Personen handeln.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen

Was wird gefördert?

Gefördert werden können alle Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in allen kulturellen Sparten entstehen. Hierzu zählen Honorare, Reise- und Übernachtungskosten, GEMA-Gebühren und Abgaben an die Künstlersozialkasse. Im Einzelfall kann hierunter auch die Anmietung von Technik fallen (z.B. bei Verträgen mit Tontechniker*innen, die neben dem Honorar auch die Miete für Veranstaltungstechnik umfassen).

Nicht gefördert werden können:

- Laufende und anderweitige Personal- und Sachkosten, Folgekosten und Investitionen
- die Produktion und Aufführung von Film- oder Zirkusaufführungen
- das ausschließliche Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern

Bis zu welcher Höhe werden Honorare anerkannt?

Die Verträge mit den Solo-Selbstständigen sollen angemessene Honorare beinhalten. In der Regel können für die Mitwirkung an einer kulturellen Veranstaltung **Honorare von bis zu 2.000 Euro** anerkannt werden. Höhere Honorare sind eingehend zu begründen.

Wir empfehlen, mit den Soloselbstständigen Ausfallhonorare zu vereinbaren. Diese betragen im Rahmen dieses Programms 60% der vereinbarten Gage. In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise aufwändige Vorbereitung verbunden mit einer sehr kurzfristigen Absage der Veranstaltung) bis zu 80%. Muss eine Veranstaltung aus Gründen abgesagt werden, die nicht von den Soloselbstständigen zu vertreten sind, können diese Ausfallhonorare aus dem Zuschuss finanziert werden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Es können bis zu **100%** der zuwendungsfähigen Ausgaben als Fördersumme beantragt werden. Die Antragssumme muss mindestens 1.500 Euro betragen (Bagatellgrenze) und darf nicht höher als 30.000 Euro sein. Kleinere Einzelveranstaltungen können in einem Antrag zusammengefasst werden, um über die Bagatellgrenze zu kommen.

Jeder Antragsteller kann bis zu **drei** Anträge stellen, wobei die **Höchstsumme von 30.000 Euro insgesamt nicht überschritten** werden darf. Vor dem 28.2.2021 gestellte und/oder bewilligte Anträge werden hierbei **nicht** mitgezählt. Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden.

Wann können Anträge gestellt werden?

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel können Anträge in der Förderlinie A bis zum **31. Dezember 2021** gestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Über eine Förderung wird möglichst kurzfristig entschieden. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Projekte müssen bis 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge sind per Post an die Oldenburgische Landschaft, Gartenstraße 7, 26122 Oldenburg zu richten und müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefülltes Antragsformular Förderlinie A
- formlose Projektbeschreibung (maximal 6 Seiten)
- Entwürfe der unterschiftsreifen Verträge mit den Solo-Selbstständigen
- Schriftliche Erklärung der Solo-Selbstständigen zu pandemiebedingten Einschränkungen seit März 2020 (z.B. Wegfall von Einnahmen, Aussetzung von Proben, Absage von Gastspielen)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Förderantrag kann jedoch zugleich der **vorzeitige Maßnahmebeginn** beantragt werden.

Betrifft ein Antrag im Rahmen der Förderlinie A die Zuständigkeit mehrerer niedersächsischer Landschaften und Landschaftsverbände (z.B. bei einer Veranstaltungsreihe mit Veranstaltungsorten in unterschiedlichen Regionen), ist der Antrag direkt an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover zu richten.